

Aktenzeichen: 2 AZR 570/80

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 14. Oktober 1982
- 2 AZR 570/80 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt/Main

Urteil vom 10. Oktober 1979
- 7 Ca 387/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt/Main

Urteil vom 18. August 1980
- 11 Sa 10/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort: Gesetzeswidrige Revisionszulassung

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 Abs. 3; KSchG 1969 § 5 Abs. 4

Leitsätze:

1. Über den Antrag auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage ist gemäß § 5 Abs. 4 KSchG durch Beschluß zu entscheiden. Wird gleichwohl über die nachträgliche Zulassung und über die Kündigungsschutzklage in gesetzeswidriger Weise einheitlich durch Urteil entschieden, so kann hiergegen sowohl die Berufung als auch die sofortige Beschwerde eingelegt werden.
2. Wird nur das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, muß das Landesarbeitsgericht die Berufung, soweit sie sich gegen die Entscheidung nach § 5 KSchG richtet, als sofortige Beschwerde behandeln und über die nachträgliche Zulassung endgültig durch Beschluß entscheiden.
3. Entscheidet auch das Landesarbeitsgericht in fehlerhafter Weise über den Antrag nach § 5 KSchG und die Kündigungsschutzklage einheitlich durch Urteil und läßt außerdem die Revision zu, so schafft diese gesetzeswidrige Revisionszulassung keine weitere Überprüfungsmöglichkeit und ist trotz § 72 Abs. 3 ArbGG für das Bundesarbeitsgericht nicht bindend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 570/80

11 Sa 10/80 Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

14. Oktober 1982

Urteil

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Prof. Dr. Röhsler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Holzmann und Ramdohr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 18. August 1980 - 11 Sa 10/80 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 20. November 1942 geborene Kläger ist Fachingenieur für Schweißtechnik und technischer Betriebswirt. Er war seit dem 1. Juni 1976 bei der Beklagten, dem deutschen Tochterunternehmen eines ausländischen Konzerns, als Leiter des technischen Verkaufs mit einem monatlichen Bruttogehalt von zuletzt 4.600,-- DM beschäftigt.

Am 10. August 1978 teilte die Beklagte dem Kläger schriftlich mit, daß sie sich aufgrund der angespannten Wirtschaftssituation in der Schweißtechnik und der unbefriedigenden Geschäftsentwicklung des Unternehmens gezwungen sehe, das mit ihm bestehende Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 30. September 1978 zu kündigen. Ab dem 22. September 1978 erhielt der Kläger Urlaub. Seit dem 1. Oktober 1978 arbeitete er nicht mehr für die Beklagte.

Mit seiner am 21. November 1978 beim Arbeitsgericht erhobenen Klage hat der Kläger die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht und beantragt, die Kündigungsschutzklage nachträglich zuzulassen. Für die Kündigung fehle es an ausreichenden Gründen, zumal ihm am 21. August 1978 von dem damaligen Geschäftsführer der Beklagten, Günter B , gesagt worden sei, es handle sich bei der Kündigung vom 10. August 1978 nur um eine unbedeutende Formalität und er solle sie als gegenstandslos betrachten. Im Verlaufe des Jahres 1978 habe ihm B auch zugesagt, die Beklagte werde ihm eine Abfindung zahlen, wenn er sich bereit erkläre, sich innerhalb des Konzerns insbesondere ins Ausland versetzen zu lassen. Mit einer Versetzung innerhalb des Konzerns habe er sich einverstanden erklärt. Aufgrund dieser Erklärung des Geschäftsführers der Beklagten sei er daher davon ausgegangen, in einem anderen Betrieb des Konzerns im Ausland weiterbeschäftigt zu werden. Erst bei einem Gespräch am 20. November 1978 sei ihm klar geworden, daß er hingehalten und getäuscht worden sei. Neben einer Abfindung von vier Monatsgehältern in Höhe von 18.400,-- DM habe er somit Anspruch auf die Vergütung für die Monate Oktober bis Dezember 1978 in Höhe von 13.800,-- DM brutto und Weihnachtsgratifikation von 75 %



- 3 -

eines Monatsgehaltes in Höhe von 3.450,-- DM brutto. Die Beklagte sei auch verpflichtet, ihm allen aus der Nichterfüllung des Arbeitsvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Kläger hat beantragt,

die Kündigungsschutzklage vom 20. November 1978, bei Gericht am 21. November 1978 eingegangen, gem. § 5 KSchG nachträglich zuzulassen.

Er hat ferner beantragt,

1. festzustellen, daß das seit dem 1. Juni 1976 bestehende Anstellungsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung vom 10. August 1978 nicht aufgelöst worden ist;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 18.400,-- DM nebst 8 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen; die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 4.600,-- DM nebst 8 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen;
3. festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger allen durch Nichterfüllung des Anstellungsvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen hat;
4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die Gehälter für Oktober bis Dezember 1978 mit einer Gesamtsumme von 13.800,-- DM und 75 % des Weihnachtsgeldes von 3.450,-- DM, also insgesamt 17.250,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Kündigungsschutzklage nicht nachträglich zuzulassen und die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, dem Kläger Hoffnungen auf eine Weiterbeschäftigung gemacht zu haben. Dies hätte er jedenfalls spätestens zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Betrieb am 30. September 1978 erkennen können. Dem Kläger sei auch keine Abfindung für den Fall zugesagt worden, daß er sich mit einer Versetzung innerhalb des Konzerns einverstanden erkläre. Sie habe dem Kläger lediglich helfen wollen, eine neue Anstellung zu finden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Kündigung der Beklagten vom 10. August 1978 habe als sozial gerechtfertigt zu gelten, da die Klage nicht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

innerhalb der Dreiwochenfrist des § 4 Satz 1 KSchG erhoben worden sei. Die Klage sei vom Kläger nicht ohne sein Verschulden erst am 21. November 1978 erhoben worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung, mit der der Kläger seine Ansprüche - mit Ausnahme des Anspruches auf Zahlung von 4.600,-- DM (Ziff. 2 des Klageantrages) und des Feststellungsantrages zu Ziffer 3) - weiterverfolgt hat, zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine in zweiter Instanz gestellten Anträge weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

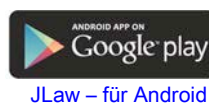
I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Kündigung sei nicht deswegen unwirksam, weil nach der Behauptung des Klägers der Geschäftsführer B die Kündigung als Formalität und als gegenstandslos bezeichnet haben soll. Darin könnte zwar eine einverständliche Rücknahme der Kündigung gesehen werden, jedoch sei hierfür der Kläger den Beweis schuldig geblieben.

Soweit das Arbeitsgericht über den Antrag des Klägers auf nachträgliche Zulassung der Klage nicht vorab durch Beschluß, sondern durch Urteil unmittelbar über die Kündigungsschutzklage entschieden und in den Entscheidungsgründen lediglich andeutungsweise auf das Fehlen ausreichender Gründe für eine nachträgliche Klagezulassung hingewiesen habe, sei dieses Verfahren zwar fehlerhaft, jedoch gleichwohl keine Korrektur erforderlich. Einer Abtrennung des Verfahrens zum Zwecke der gesonderten Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage bedürfe es nicht. Im vorliegenden Falle wäre dies eine Förmerei, da der Antrag auf nachträgliche Zulassung der Klage jedenfalls unbegründet sei. Der Kläger habe nämlich nicht schlüssig vorgetragen, daß es ihm trotz aller nach Lage der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Umstände zuzumutenden Sorgfalt unmöglich gewesen sei, die Klage innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung zu erheben. Auch wenn der Kläger nach seinem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Betrieb der Beklagten erwartet haben sollte, die Beklagte werde ihn doch noch in irgendeinem anderen Betrieb des Unternehmens beschäftigen, so habe ihn dies nicht an einer fristgerechten Klageerhebung gehindert. Spätestens am 1. Oktober 1978 hätte er erkennen müssen, daß jedenfalls die Beklagte ihn nicht weiterbeschäftigen werde. Die Kündigung sei demnach gem. § 7 KSchG von Anfang an als wirksam anzusehen. Der Kläger habe somit für die Zeit nach dem 30. September 1978 keinerlei Vergütungsansprüche.

II. Dieser nur im Ergebnis zutreffenden Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann, weil rechtsfehlerhaft, nicht zugestimmt werden.

1. Über den Antrag auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage ist gem. § 5 Abs. 4 KSchG vom Arbeitsgericht durch Beschluß zu entscheiden, gegen den die sofortige Beschwerde zulässig ist. Es entspricht der ganz einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Lehre, daß über den Zulassungsantrag getrennt von der Sachentscheidung immer nur in der Form eines Beschlusses entschieden werden kann und muß (vgl. KR-Friedrich, § 5 KSchG Rz 126 ff.; Hueck, KSchG, 10. Aufl., § 5 Rz 15; Neumann, AR-Blattei "Kündigungsschutz III A" unter D, jeweils m.w.N.). Daran haben sich die Vorinstanzen nicht gehalten; sie haben über den Antrag auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage in gesetzwidriger Weise durch Urteil entschieden.

2. Die fehlerhafte Entscheidung des Arbeitsgerichts, das über den Antrag auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage und über die Kündigungsschutzklage selbst einheitlich durch Urteil entschieden hat, konnte sowohl mit der Berufung (§ 64 ArbGG, § 511 ZPO) als auch mit der sofortigen Beschwerde (§ 5 Abs. 4 Satz 2 KSchG) angegriffen



- 6 -

werden. Das folgt aus dem Grundsatz, daß Fehler des Gerichts grundsätzlich nicht zu Lasten der Parteien gehen dürfen (vgl. Neumann, aaO; zum Grundsatz der sog. Meistbegünstigung vgl. ferner Stein/Jonas, ZPO, 20. Aufl., Allg.Einl. vor § 511 Rz 24 u. 26). Auch wenn der Kläger vorliegend "nur" das Rechtsmittel der Berufung eingelegt hatte, hätte - da sich das Rechtsmittel inhaltlich nach dem materiellen Gehalt der angefochtenen Entscheidung richtet (Neumann, aaO; LAG Düsseldorf vom 2. April 1976 - 9 Sa 83/76 - EzA § 5 KSchG Nr. 2) - das Landesarbeitsgericht somit zweispurig vorgehen müssen: Soweit die Berufung als sofortige Beschwerde gem. § 5 Abs. 4 KSchG anzusehen war, hätte es über die nachträgliche Zulassung durch Beschluß und im übrigen über die Kündigungsschutzklage durch Urteil entscheiden müssen. Diesen Weg, durch den der vom Arbeitsgericht verursachte Verfahrensfehler wieder korrigiert worden wäre, hat das Landesarbeitsgericht jedoch nicht beschritten. Es hat vielmehr über die Beschwerde und über die Berufung einheitlich durch Urteil entschieden und ferner die Revision uneingeschränkt zugelassen. Das ist rechtsfehlerhaft.

3. An die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht ist das Bundesarbeitsgericht zwar grundsätzlich gebunden (§ 72 Abs. 3 ArbGG). Das gilt aber nur, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die an sich überhaupt revisibel ist. Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Gegen die Entscheidung über die nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage ist die sofortige Beschwerde zum Landesarbeitsgericht zulässig (§ 5 Abs. 4 KSchG); dieses entscheidet endgültig. Eine weitere Beschwerde (Revisionsbeschwerde) ist nicht gegeben. Auch wenn das Landesarbeitsgericht darüber rechtsfehlerhaft durch Urteil entschieden hat, kann deshalb nicht über den Umweg einer Revisionszulassung eine weitere Überprüfungsmöglichkeit eröffnet werden. Die Revisionszulassung ist, soweit sie gegen eine irrevisible Entscheidung gerichtet ist, gesetzwidrig erfolgt und kann den Senat entgegen § 72 Abs. 3 ArbGG daher nicht binden. Insoweit kann nichts anderes gelten als nach der ZPO. Erfolgt etwa bei

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Urteilen im Sinne des § 545 Abs. 2 ZPO (Arrest und einstweilige Verfügung) eine Revisionszulassung, obwohl diese ausdrücklich ausgeschlossen ist, so ist in Literatur und Rechtsprechung – wenn auch teilweise mit unterschiedlicher Begründung – anerkannt, daß eine solche gesetzwidrige Revisionszulassung das Revisionsgericht nicht bindet (BGH NJW 1970, 1549; Stein/Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 546 Rz 14; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 546 Anm. 5 d; Lässig, Die fehlerhafte Rechtsmittelzulassung und ihre Verbindlichkeit für das Rechtsmittelgericht, S. 88 ff., 90; Paulus, ZZP 1958, Band 71, S. 188, 208 f.; Prütting, Die Zulassung der Revision, S. 260 f.; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 143 I, S. 866 ff.; a.A.: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 546 Anm. 2 D a; Zöllner, Zivilprozeßordnung, 13. Aufl., § 546 Anm. III 13). Es kann schließlich nicht rechtens sein, daß durch ein gesetzwidriges Verfahren ein weiteres Rechtsmittel eröffnet wird. Ein Vertrauensschutz in die Zulassung wird nicht begründet. Die Revision des Klägers ist, soweit sie sich gegen die Ablehnung der nachträglichen Zulassung der Kündigungsschutzklage richtet, daher unzulässig.

4. Soweit das Landesarbeitsgericht über die Kündigungsschutzklage und die Zahlungsansprüche entschieden hat, ist die Revision zwar zulässig, aber unbegründet. Denn es steht fest, daß die Kündigungsschutzklage nicht nachträglich zuzulassen ist. Die Kündigung ist infolgedessen gem. § 7 KSchG als sozial gerechtfertigt anzusehen. Anderweitige Gründe für die Unwirksamkeit der Kündigung sind nicht gegeben. Damit entfallen auch Zahlungsansprüche, die der Kläger aus der vermeintlichen Unwirksamkeit der Kündigung herleitet.

III. Die Revision des Klägers war daher, weil das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts ungeachtet der aufgezeigten Rechtsfehler im Ergebnis zutreffend ist, mit der Rechtsfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.